

Muster-Einstellbedingungen für unbeschränkte P+R Anlagen

(Hinweis: Anlagenspezifische Abweichungen sind möglich. Maßgeblich sind stets die vor Ort an der jeweiligen P+R Anlage angebrachten Einstellbedingungen.)

Mit Befahren dieser P+R-Anlage kommt zwischen dem Nutzer (w/m/d) und der P+R Park & Ride GmbH ein Vertrag zustande, dessen Inhalte sich nach diesen Einstellbedingungen richten:

1. Das Parken von Fahrzeugen ist nur Fahrgästen der öffentlichen Verkehrsmittel gestattet, um mit den von hier aus verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnen und Busse) unmittelbar abzufahren oder zurückzukommen. Dies ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen, insbesondere bei der Ausfahrt durch Vorzeigen der für diese Fahrt notwendigen Fahrkarte.

Halten Sie deshalb bitte Ihre Fahrkarte beim Verlassen der P+R Anlage bereit.

2. Das Parken ist kostenpflichtig. Der an der Zufahrt angeschriebene Parkpreis gilt je Parkvorgang und Stellplatz bis zur Höchstparkdauer. Zum Nachweis der Bezahlung des Parkpreises ist ein gedrucktes Parkticket (Papierticket) während der Parkdauer am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen (z.B. auf dem Armaturenbrett). Bei Nutzung eines digitalen Parktickets entfällt die Anbringungspflicht. Ergänzend gelten die auf den Parktickets und an den Parkscheinautomaten bekannt gemachten Hinweise.

3. Die Höchstparkdauer für ununterbrochenes Parken beträgt 24 Stunden.

4. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt entsprechend, Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Durch Markierung oder Beschilderung gekennzeichnete Sonderstellplätze (z.B. für Menschen mit Behinderung, Frauen, Familien usw.) dürfen nur von berechtigten Personen genutzt werden.

5. Ein Aufenthalt auf dieser P+R Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Parken eines Fahrzeugs oder dem Holen und Bringen von Fahrgästen der öffentlichen Verkehrsmittel steht, ist unzulässig. Dies gilt beispielsweise für das Campieren oder die Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen.

6. Die Benutzung dieser nicht bewachten P+R-Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht der P+R Park & Ride GmbH besteht weder für Fahrzeuge noch deren Inhalt. Die P+R Park & Ride GmbH haftet für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer (w/m/d) regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

7. Den Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der P+R Park & Ride GmbH ist Folge zu leisten.

8. Bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 40,- € je Tag fällig. Bei Überschreitung der Höchstparkdauer für ununterbrochenes Parken von 24 Stunden gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 40,- € bis zu einem Maximalbetrag von 600,- €. Ein Verstoß gegen die Einstellbedingungen liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer (w/m/d) nicht Fahrgast der öffentlichen Verkehrsmittel ist bzw. deren Nutzung nicht in geeigneter Weise nachweisen kann, der Parkpreis nicht oder nicht vollständig entrichtet wird bzw. seine Bezahlung nicht in geeigneter Weise nachgewiesen wird (Papierticket nicht am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht, Parkdatum (Ankunftstag und -uhrzeit) nicht oder nicht vollständig auf der Zehnerkarte eingetragen) oder das Fahrzeug außerhalb gekennzeichneten Stellplätze oder unberechtigt auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß von dem Nutzer (w/m/d) zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die P+R Park & Ride GmbH berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).

9. Die P+R Park & Ride GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen durch Aushang oder schriftliche Einzelvereinbarungen mit einem Nutzer (w/m/d) bleiben vorbehalten; die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

P+R Park & Ride GmbH
Garmischer Straße 19, 81373 München
Telefon: (089) 32 46 47 -48
www.parkundride.de (Kontaktformular)